



Beschlussvorlage

Drucksache VL-134/2026

- öffentlich -

Andrea Kirchner
Sachbearbeiter/In, Az

III/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	24.08.2026	9	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	02.09.2026	2	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	3	beschließend

Bezeichnung: **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen; hier: Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Biedenkopf Stand 1. August 2026**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Kindertagesstättenbedarfsplan aktuell

SACH- UND RECHTSLAGE:

Nach § 30 Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ist die Stadt unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (=Landkreis) verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln. Hierbei soll der ortsübergreifende Bedarf und kann die betriebliche und betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden.

§ 30 Abs. 1 HKJGB schreibt vor, dass der Bedarfsplan die voraussehbare Bedarfsentwicklung berücksichtigt und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben. Angaben über den genauen Zeitraum der Fortschreibung sind im Gesetz nicht getroffen, sodass eine jährliche Fortschreibung in Tabellenform ausreichen sollte, bis erneut eine größere Unterdeckung und somit Handlungsbedarf (Schaffung von Plätzen) entsteht oder neue Plätze geschaffen wurden oder abgebaut werden mussten. Dann sollte ein überarbeiteter Bedarfsplan in ausführlicher Form erstellt und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Nach § 30 Abs. 2 HKJGB tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Gemeinden sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern (§ 30 Abs. 3 HKJGB). Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen (§ 30 Abs. 4 HKJGB).

In der Sitzung am 26. September 2024 (VL 144/2024) wurde der Kindertagesstättenbedarfsplan zum Stand 1. August 2024 beschlossen. Laut dem beschlossenen Kindertagesstättenbedarfsplan wird dieser jährlich in Tabellenform fortgeführt. Ein ausgearbeiteter Bedarfsplan ist wieder zu erstellen, sobald ein größerer Fehlbedarf an Plätzen entsteht und Maßnahmen diesbezüglich erforderlich werden oder weitere Plätze geschaffen wurden.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2021 und 16. Juni 2021 wurden wir seitens des Landkreises Marburg-Biedenkopf erstmals aufgefordert, jährlich eine Bedarfsplanung auf der Grundlage des Stichtages 1. August (= Beginn des Kindergartenjahres) aufzustellen und in schriftlicher Form bis spätestens 10. September vorzulegen. Mit diesen Schreiben wurden uns auch erstmals Vorgaben über den Inhalt des Kindertagesstättenbedarfsplanes gemacht.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes der Stadt Biedenkopf zum Stand 1. August 2026 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.